Fr: R. Wesendonck

Dienstag den 15 Maji 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen/

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern/ Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Beschaffenheit des Schlafs Adams/ und daß derselbe unfüglich für ein Vorbild des Todes unsres Erlösers angegeben werde.

Fortsetzung und Beschluß.

So bald Adam erwachte, und er die, von GOtt aus einer seiner Ribben gemachte Weibsperson nicht allein vor sich fand, sondern dieselbe ihm als seine Ehegattin auch zugefüget wurde: da rief er aus: dieses ist הפעם, für dieses mahl/ Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische. Die Redart, die Luther nicht durch doch, sondern durch dieses mahl hätte sollen übersetzen, stellet zum voraus, daß vorher ihm in derselben Ehesache ein Gegenstand vorgekommen, da derselbe nicht Bein und Fleisch von seinen Beinen und von seinem

nem Fleische gewesen. Und da sollte man daran gedencken können, was bey der Nahmgebung der Thiere geschehen, daß nemlich unter denselben keine Ehegenossin, die sich für Adam schickete, sich gefunden habe. Allein ich zweifele sehr daran, daß Adam darauf weiter gesehen habe: es wäre denn, daß man stellen wollte, daß Adam zum voraus gewust hätte, daß seine Ehegattin aus seinen Beinen und seinem Fleische müste und würde geschaffen werden, welches aber ohne Grund würde geschehen. Die Vernunft sagte ihm dieses nicht. Und daß es ihm GOtt vorher solle geoffenbaret haben, hat auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit. Hat er es aber kurtz vorher in seinem ecstatischen Schlafe im Bilde gesehen, wie GOtt aus einer seiner Ribben ihm eine Ehegattin bauete, und sie ihm als eine solche zufügete: so hatte er zwar ein Weib von seinen Beinen und von seinem Fleische bekommen, aber nur im Bilde, in einer bildlichen Vorstellung, der aber die Würcklichkeit fehlete. Nun aber, da er erwachete, und die Sache in dem Wesen so befand, wie er sie bildlich gesehen hatte; da bricht er aus: dieses ist für dieses mahl, in der That und Würcklichkeit, nicht bildlich, sondern wesentlich, Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische, rc. Faßt man das כפעם auf diese Weise und in dieser Beziehung auf: so wird das, was wir von der, im Bilde vorher erhebenen, Vorstellung gestellet haben, bestätiget, und eine erhebliche Ursache des, in der Rede Adams gebrauchten, Zusatzes, כפעם, gegeben: wiewol unsere gegebene Erklärung wegen der vorangeführten Gründe auch ohne diese Hülfe würde bestehen können.

Der heilige Paulus lehret uns, daß unter diesem Wercke, wodurch GOtt dem Adam ein aus seiner Ribbe gebauetes Weib zur Ehe gegeben, ein Geheimniß liege. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigene Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn niemand hat jemahls sein eigen Fleisch gehasset: sondern er nehret es, und pfleget sein, gleichwie auch der HErr die Gemeine. Denn wir sind Glieder seines Leibes / von seinem Fleisch, und von seinem Gebeine. Um des Willen wird ein Mensch verlassen Vater und Mutter / und seinem Weibe anhangen: und werden zwey ein Fleisch seyn. Das Geheimniß ist groß: ich sage aber von Christo und der Gemeine / Eph. V. 28 - 32.

Christus hat müssen verwundet, und sein Fleisch zerrissen werden, es hat ihm die Seite müssen geöfnet werden, um aus seinem Fleische, aus dem Geschlechte der Kinder Adams, sich eine Gemeine zu verschaffen, mit der er einen geistlichen Ehebund eingehen und eines werden könnte. Dieses ist auch in seinem blutigen Leiden geschehen. Die Auswürckung davon ist eine itzt besagte Gemeine gewesen, zu der er sagt: Ich will mich mit dir verloben in Ewigkeit. Ich will mich mit dir vertrauen in Gerechtigkeit und Gericht / in Gnade und Barmhertzigkeit: Ja im Glauben will ich mich mit dir verloben / und du wirst den HErrn erkennen / Hos. II. 19, 20.

Wird also für veste gestellet, daß die Oefnung der Seite Adams vorerwehnter Massen ein Vorbild gewesen auf Christus, und auf die Gemeine, die ihm aus der Oefnung seiner Seite und seinem damit verknüpften Tode gebohren und entstanden ist: so wird man nicht schwer zugeben, daß der Schlaf Adams, der damit verbunden war, auch was geistliches vor bedeutet habe. Was soll aber dieses gewesen seyn? Soll auch dadurch Christi Tod seyn vorgebildet, wie gemeiniglich gestellet und gelehret wird? Wir sagen, nein. Christi blutiges Leiden und die Zertrennung seines Fleisches, woraus der Tod gefolget ist, ist durch die Oefnung der Seite Adams vorgebildet, und muß auch für den Samen, für die eigentliche Ursache, woraus ihm eine Gemeine entstanden ist, angesehen werden. Es ist also nicht füglich, daß der Schlaf Adams eben dasselbe soll vorstellen.

Das gantze Bild wird ausser Zweifel sinnreicher, completer und daher annehmlicher seyn, wenn der Schlaf was anders, als was in der Oefnung der Seite schon mit begriffen ist, bezeichnet, und keine solche Tautologie, wie die gemeine Erklärung darin stellet, erscheinet. Auch hat ich 2tens nicht, wie sich das Bild eines tiefen Schlafs auf Christi Tod schicke: inmassen das Erwachen aus demselben bald folgen sollte. Noch vielweniger wird 3tens auf Christi Tod das Bild eines ecstatischen Schlafs, welcher von GOtt der übernatürlichen Offenbarungen wegen zugeschicket wurde, sich schicken. Wobey 4tens kommt, daß die gemeine Erklärung die Oefnung

nung des Bildes ganz umkehret und verdrehet. Wodurch nicht allein das schöne, das in einem Bilde seyn soll, sich verlieret, sondern selbst die Wahrheit verletzet wird. GOtt ließ zuerst auf Adam den tiefen Schlaf fallen, und, nachdem dieses geschehen, zertrennete er das Fleisch seines Leibes, nahm eine Ribbe heraus, und bauete dem Adam daraus ein Weib. Soll nun der Schlaf Adams Christi Tod abmahlen: so wird Christus vor der Verwundung und Zertrennung seines Fleisches als eingeschlafen und gestorben verbildet. Und diese Bemerckung kann allein zureichend seyn, die gemeine Meynung, welche den Schlaf Adams, als ein Bild des Todes Christi, einführet, von ihrer Unfüglichkeit zu überzeugen. Sie bringt uns zugleich auf den Weg, worauf wir das wahre Bild des Schlafs Adams werden antreffen. Es wird nemlich und muß dadurch etwas abgebildet seyn, das vor der würcklichen Verwundung, vor dem Leiden und Blutvergiessen, unseres Erlösers ist vorhergegangen, und worin dieses blutige Leiden bildlich ist vorgestellet, und auf der prophetischen Schaubühne in ecstatischen Gesichtern, von denen, wie erwiesen ist, das Grundwort תרדמה, thardema, gebrauchet wird, nebst der Auswürckung desselben, welche die Erwerbung einer eigenen Gemeine seyn würde, ist gezeiget: Worin auch Christus, dem diese prophetische Schildereyen und Vorbilder nicht unbekannt waren, dieses sein Leiden in allen Zügen und Theilen desselben hat sehen können. Nach welcher Seeligkeit haben gesuchet und geforschet die Propheten, die von der zukünftigen Gnade auf euch geweissaget haben: und haben geforschet / auf welche und welcherley Zeit deutete der Geist Christi / der in ihnen war / und zuvor bezeuget hat die Leiden / die in Christo sind / und die Herrlichkeit darnach / 1. Pet. I. 10. 11. Da kommt Christus in denen prophetischen ecstatischen Gesichtern und Offenbarungen vor, als ein solcher, der um unsert Willen sollte verwundet, dem Hände und Füße sollten durchgraben / der durchstochen sollte werden, dessen alle seine Gebeine sich zertrennen würden: der aber auch eben dadurch sich eine Gemeine würde verschaffen, und einen Samen haben / der ihm dienen würde, und in die Länge leben / Psalm. XXII. Esai. LIII. Zach XII. 10. &c.

Würde jemand dencken, daß die Oefnung der Seite Adams nicht wol für ein Bild des Leidens Christi könnte gehalten werden, angesehen Adam daher keine Schmertzen gehabt hätte. Wir antworten, was denn für Schmertzen in dem Schlafe Adams sollen gewesen seyn? 2tens, daß nicht nötig, auch vielmahls unmöglich, seye, daß in einem Bilde alles vorgestellet werde. 3tens, daß die Schmertzen aus der Verwund- und Zertrennung des Fleisches, wenn die einem wachenden Gegenbilde begegnen sollen, sich von selbst verstehen lassen, und in solchem Falle keiner besondern Vorstellung bedürfen. Es gibt noch mehrere Vorbilder, in deren Erklärungen eben so wie hier, und in einigen noch schlimmer, das behörige Verhältniß- Maaß aller Theile zu und untereinander, worin doch die eigentliche Schönheit derselben sich zeigen muß, bey Seite gesetzet wird, und die daher eine Reformation, und geschicktere Einrichtung von nöthen haben.

Janssen.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Das Reformirte Consistorium zu Orsoy, will ein Stück Bauland ppter 4 Morgen groß, im Groenlande gelegen, schiessend Ostwerts auf Halfmanns, Westwerts Wevels Hof gehöriges Land, und Nordwerts auf das Groenland, am 25 May c., Nachm. um 2 Uhr an Mertens Behausung in Eversael, dem meistbietenden öffentlich verkaufen.

In Cleve beym Hn Apothecker Bäcker ist auf den 20 May veritabel Virremonter Wasser zu bekommen, wer damit gedienet seyn will, beliebe sich bey obengeb. Hn Bäcker zu melden.

Ingevolge voorgaende bekentmaking in den Intelligens-Zedel van den 25 July 1758 sub Num. XXX. wegens de verkooping der goederen van wylen den Heer Beijer Ham te Rees, worden als noe alle die geene, die op voornoemde Goederen en Nalatenschap eenige prætension hebben, versogt, om zich den spoedigsten aldaer by de Erfgenaamen te melden, en haare vorderingen bytebrengen.

Den

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Ich A. Felderhof Richter der Herrlichkeit Wehl, entbiete allen und jeden, so an der dem Silberschmidt zu Doesborg J. Liveret zuständig gewesener Haldscheid des in dieser Herrlichkeit liegenden so genannten Beekskes-Guths einigen Anspruch haben mögten, meinen Gruß, und füge denenselben hiemit zu wissen: Demnach die Eheleute Anton Steintiers hieselbst dies halbe Guth von Johanna Verstreg, Wittibe Otto Huyning zu Lichtenvoerde, an sich gekaufet, und aber selbiges in dem Grundbuch noch auf den Nahmen ermelten Liverets stehet, daher denen Käufern auf der Verkäuferinnen Instantz zur Zeit kein gerichtlicher Transport gethan werden können, selbige aber hiebey gerne gesichert seyn wollen, und dahero Edictales ergehen zu lassen gebeten; Ich auch solchem Suchen statt gegeben; Als citire und lade ich Eingangs gem. Richter, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Doesborg und das dritte zu Elten angeschlagen, alle und jede, so an diesem Beekskes Guth ex quocunque capite einige Ansprache zu haben vermeinen mögten, und insbesondere die etwahige Erben ermelten Liverets, daß sie à dato 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und zwar in ultimo termino den 27 Junii peremtorie ihre Jura oder Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann den 27 Junii vor mir im Gerichte sich gestellen, die documenta zur justification in originalibus produciren, ihrer Ansprache halber ad protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkäntniß gewärtigen, mit Ablauf dieses Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenige, so ihren Anspruch ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch gem. Tages nicht gestellet und selbigen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wesel den 4 Ap. 1759.

III. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Zwischen den 30sten April und 1 May sind zu Mooland zwey Pferde in der Nacht aus dem Stall von Jacob von Eyl fortgekommen, und worüber schon 4 Tage alle mögliche Nachsuchung und Nachfragen geschehen, dem ohngeachtet nicht wieder zu finden noch anzutreffen gewesen: das eine ist eine sechsjährige schwartze Stute etwas ramsköpfig mit einem weissen Zeichen vorm Kopf, dünn von Fleisch, hinten und vorn beschlagen und noch geschwind auf den Beinen. Das andere ein schwartzer 3. jährige Wallach, hat ein weiß Zeichen vorm Kopf und ein auf der Nase etwa ein 2 Süderstück groß; wenn einem oder andern bemelte Pferde mögten vorkommen und dem obged. Jacob von Eyck zu Mooland wiederbringen oder Anweisung thun könne, der soll nach Billigkeit belohnet werden

IV AVERTISSEMENT.

E. L. Seydel, ein Uhrmacher hat sich in Crevfeld etabliret, welcher nicht nur neue Uhren, als hangende Stubenuhren, Tafeluhren, und Taschenuhren, silberne und goldene verfertiget, sondern solche auch repariret, oder wenn es verlangt wird auf alte Uhren neue Weise goldene und silberne, stählerne oder emaillirte Zifferblätter aufzulegen, als welche bey ihm um billigen Preiß zu haben, wie er denn auch mit allerhand Uhrketten nach der neuesten Façon, mit Petschaften von Gold, Silber und Crystall, silbernen Schnallen und überhaupt mancherley Arten seiner Englischer und Pariser Galanterie-Waaren Handlung treibet. Auch thut derselbe den Uhrmachern in den umliegenden Orten zu wissen, wenn einer oder der andere unter ihnen benöthigt wäre von guten Uhrfedern, Uhrschlüsseln, Spiralfedern, auch grossen Uhrgläsern vor große Reise-Uhren und Tafel-Uhren, oder Sack-Uhren, sie sich bey ihm deßhalb melden können, weil er davon allemahl Vorrath wird haben. Preiß:

Ein Dutzend Uhrfedern 5 Rthlr 30 stbr.
Ein Dutzend Uhrschlüsseln 30 stbr.
Ein Dutzend Spiralfedern 20 stbr.
Ein Dutzend emaillirte Zifferblätter 12 Rthlr.
Ein Paar goldene Weiser 1 Rthlr 20 stbr.
Ein Glaß vor eine Tafel-Uhr 40 stbr.
Ein Glaß vor eine Taschen-Uhr 20 stbr.

Anhang.

Anhang

Num. XIX. Dienstag den 8. Maji 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Diejenige, so Lust haben vor einen civilen Preiß einige tausend oder hundert Pfunden gantz gutes Heu anzukaufen, belieben sich, je eher je lieber, beym Herrn Schöffen Scriba oder Herrn Kaufmann Wasmuth in Duisburg zu melden.

Da aus hochlöbl. Cleve- und Märckischer Landes-Regierung den 2 April curr., mir andst. anbefohlen worden, die von dem abgelebten Cammer-Secretario Bergius nachgelassene Mobilien plus licitanti zu verkaufen; als wird hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß des Endes sowohl Mobilien, wobey sich unter andern einig schönes Silberwerck, wie auch ein wohl conditionirter Reise-Wagen befindet, in Termino auf den 17 dieses, hieselbst an des Herrn Löckes Behausung morgens um 9 Uhr, publice verkaufet, und dem meistbietenden von Commissions-wegen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Duisb den 2 May 1759.

Turck.

VI. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Den 12 Mey a. curr. sullen op den Hof in den Bruck by de Stadt Gelder gelegen, eenige Gereeden verkocht worden.

Nachdem der Becker, Vormund über P. Wolgemuths Kinder, Becker Vorbein in Soest, zum Verkauf des seinen Pupillen zuständigen elterlichen Wohnhauses, welches auf der Walpurgenstrasse daselbst zwischen Hallermanns und Aubermanns Häusern gelegen, zu Bezahlung derer elterlichen Schulden den Obrigkeitlichen consensum erhalten, so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so das von dem Maurer W. Tigges vorläufig geschehene Gebott ad 30 Rthlr, zu erheben Lust haben mögten, sich in præfixis terminis den 13 Junii, 11ten Julii und 8 Augusti a. c., Vorm. um 10 Uhr, am Rahthause und Königl. Stadtgericht in Soest melden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich werden alle und jede, so an dessen Hause ex quocunque capite etwas zu fordern haben, hiedurch abgeladen, um ihre prætensiones sub pœna perpetui silentii entweder vor oder in dem ersten Termin den 13 Junii curr., bey ged. Königl. Stadtgericht anzuzeigen und zu justificiren.

Die Vorkinder des verstorbenen Mühlenpächters Joh. Lenne sind vorhabens das denenselben zugehörige zu Zyflich gelegenes Bauland, freywillig, doch unter Assistentz des Edl. Gerichts zu Zyflich und Wiler, zum Vortheil der Kinder, den 16 dieses, Nachm. um 1 Uhr, an Scheffen Alberts Haus zu Zyflich, zum öffentl. Verkauf anzuhangen, und 14 Tage hernacher als den 30 dito, dem meistbietenden zuzuschlagen; wer dazu Lust hat, kan sich alda einfinden und seinen Nutzen schaffen.

Da gutgefunden worden, das denen unmündigen Kindern der verstorbenen Ehl. Herbst zuständiges in Cleve auf der Hangschen Strasse kentlich gelegenes Haus, in Termino den 26 May c., mit dem höchsten Gebott der 1026 Rthlr von neuen anzuhangen; so wird ein solches hiedurch jedermänniglich bekant gemacht, und können sich Liebhabere besagten Tages, Nachm. Glöcke 3, auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 5 May 1759.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Dem J. C. Tilmann zu Castrop, ist zufolge bey Gerichte producirten Contract, Joh. H. Callesberg, sein an dem so gen. Voskuhlen in Castrop belegenen Häußgen und Höfgen habendes Recht genen gewisse Bedingungen, erblich übertragen, und hat zugleich um dessen Confirmation, vorhero aber alle und jede, so an ged. Häußgen und Höfgen etwa Forderung und

An-

Ansprache ex quocunque capite formiren könten, edictaliter citiren zu lassen, angestanden; wie nun solchem Suchen statt gegeben; so werden alle, so an obged., in Castrop in der so gen. Voskuhlen gelegenes Häußgen und Höfgen ex quocunque capite Recht und Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um ihre etwa habende Gerechtsahme innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten endlichen und peremtorischen Termin angesetzet werden, längstens aber in Termino den 5 Julii a. c., beym Alt-Castropschen Gerichte durch richtige documenta oder auf andere rechtliche Arth zu justificiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, weiter niemand gehöret, sondern denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Dem publico wird hierdurch zur Nachricht bekant gemachet, daß der Herr Geheime Rath von Aussen seinen in der Bauerschaft Wietz Amts Blanckenstein gelegenen und in der Herrlichkeit Bruck sortirenden so genannten Straatmanns Hof an den Besitzer desselben Herrn H. Straatmann aus freyer Hand erblich verkaufet und überlassen habe, welche daran eine befügte Forderung zu haben vermeinen, müssen sich vorm 20sten Junii bey Ueberzehlung des Kaufschillings beym Gericht Brüch sub pœna perpetui silentii, melden

Die Eheleute Wolphart zum Hamm, haben ihren im alten Hamm nechst des Schusters Beckers Haus gelegenen Grund, sonst Abels Stelle genannt, an den Herrn Pastor Rumphaus daselbst verkauft; weswegen denn diejenige, so daran einen Anspruch zu haben vermeinen mögten, sich binnen 3 Wochen à dato, bey ihnen melden müssen.

Der Becker Borbein in Soest als Vormund über die Philip Wolgemuthsche Kinder, hat zu Tilgung derer elterlichen passivorum und wegen hochnötigen Reparation zum Verkauf des seinen Pupillen zugehörigen Wohnhauses, welches auf der Walpurger Straß gegen dem engen Wege gelegen den obrigkeitlichen consensum alienandi impetriret; fals nun jemand sich finden mögte, welcher das von dem Becker A. Trippe vorläufich geschehene oblatum ad 80 Rthlr. salvis meliorationibus zu erhöhen gesonnen, derselbe kan sich in terminis den 13 Junii, 11 Julii und 8 Augusti a. c., am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest melden, und seinen Vortheil suchen; die etwahige Creditores und prætendentes aber müssen entweder vor oder in dem ersten Termino den 13 Junii ihre prætensiones bey ged. Stadtgericht sub pœna perpetui silentii anzeigen und justificiren.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß die Wittibe und Erben Pet. von Dyck in Cleve, unter Direction und Assistence des Landgerichts vorhabens sind den meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen, 1) das Bauren-Guth aufm Hauw Amts Cleve bey der Kirch alda käntlich gelegen, welches 8 Morgen 65 Ruthen groß, und mit dem Gebäude, nach Abzug der Schatzung taxiret worden auf 600 Rthlr. 2) Die Weyde im Reygerbruch, nahe bey Cranenburg, welche 3 Morgen, 242 Ruthen holl. groß, und nach Abzug der Lasten ästim. auf 500 Rthlr. 3) Die Weyde zu Loeth in der Niederdüffelt gelegen, Paverts Weening genannt, so 3 Morgen 70 Ruthen groß, und auf 175 Rthlr taxiret worden, ebenfals nach Abzug der Lasten, und 4) 7 kleine Morgen Landes im Gennepper Feld, als A. 5 Morgen an die Horstische Straße gelegen, auf 200 Rthlr. B. 1 Morgen neben der Kirchen zu Gennep Ländereyen situiret, welchen auf 32 Rthlr 30 st., und C. 1 Morgen die Tempels Kuil, in der Niedrigung gelegen, so auf 32 Rthlr. 30 st. gewürdiget worden, alles nach Abzug der Lasten. Welche nun dazu Lust haben, können sich dieses Jahr den 1 Junii als in primo, den 29 ejusd. in 2do, und den 27 Julii in ultimo termino, auf hiesiger Stadtwaare, allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen. Cleve im Landgericht den 20 April 1759

Nachdem der Evangelisch-Lutherischer Prediger Herr Karthaus von dem Joh. Henr. vom Berge, genannt Tucht, ein Wiesen-Plätzgen auf dem Büschey käntlich gelegen, aus freyer Hand anerkaufet, und, um dabey desto sicherer zu seyn, diejenige, so an ged. Wiesen-Plätzgen einen Anspruch formiren können, ad certum terminum zur justification ihrer Forderungen verabladen zu lassen, bey hiesigem Königl. Landgericht gebührend angestanden; wenn nun diesem petito deferiret worden, so werden alle und jede, so an diesem Wiesen-Plätzgen Anspruch

quo-

quocunque capite solche auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie sich binnen 6 Wochen à dato dieses beym Landgericht melden, und ihre prætensiones justificiren sollen, Gestalten hernechst weiter niemand gehöret werden kann. Hagen im Landgericht den 1ten May 1759.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll das Weggeld pro Anno 1759 und 60 auf ein Jahr in der Stadt Breckerfelde den 26 May a. c., von neuem verpachtet werden; welches denen Liebhabern zur Nachricht bekant gemacht wird.

Die Patrimonial-Gefälle der Stadt Hattnaggen, als Waage-Weg- und Kesselgeld, sollen pro anno 1759 und 60, an den meistbietenden verpachtet werden; diejenige, so dazu Lust haben, können sich alsdann Nachm. um 2 Uhr auf der Rahtstube einfinden, und ihren Vortheil suchen.

IX. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es soll die Reparation derer schadhaften Dächer des Hauses Fronspert und übriger dasiger Gebäuden den wenigstforderenden anverdungen werden, und hat der Hoffiscal Löbbeke zu Iserlohn als Curator des Lehnguths Frönspere dazu terminum auf Montag den 28 May, morgens um 8 Uhr an seinem Hause angesetzet; wes Endes die zur Andingung Lustragende sich alsdenn einfinden, auch vorher die Conditiones bey demselben einsehen können.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in dem Vermögen der Ehel. hiesigen Kaufmanns Henr. von Hüls und Dina Erben, Concursus entstanden, und diese auf gütliche Behandlung mit ihren Creditoren angetragen; so werden alle diejenige, so an besagtes Vermögen Forderung und Anspruch haben mögten, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheinberg, das dritte zu Bochholtz angeschlagen, peremtorie citirt und abgeladen, daß sie à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 1 Augusti a. curr., vor hiesigem Landgericht sich gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, sich über die einzubringende Behandlungs-Vorschläge declariren, eventualiter aber ihre Forderung liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes außenbleiben, mit den erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu respectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Wesel im Landgericht den 9 May 1759.

J. v. Stockum, Siegfried, Beinom.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern M. E. von Acken, und des Vicarii von Acken, Concursus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interims Curatore Hn Hofrath Du-Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmässige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Xanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Cleve angeschlagen, citiret und verladet, um ihre prætensiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel zu gewärtigen mit beygesätzter Warnung, daß diejenige, so gem. Tages sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Xanten im Landg. den 16 Mertz 1759.

Nachdem

Nachdem in des von hier außgetretenen französischen Vivandier Matra nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interims Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vermittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des ged. Matra Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinderck angeschlagen, peremtorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 28 May c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und locum in adjudicandi Prioritäts-Urtel erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für beschlossen geachtet, auch diejenige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich denannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Wesel im Landgericht den 5 Martii 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Da nach absterben des Hn Krieges- und Domainen-Cammer Secretarii Bergius einige Creditores bey hochlöbl. Cleve-Märckischen Regierung sich angegeben haben, die Verlassenschaft aber nur aus einigen Mobilien bestehet; so ist von hoch-derselben unterschriebenen aufgetragen worden, unter denen Creditoren, so viel möglich, einen gütlichen Vergleich zu tentiren; weß Endes diejenige, so an des ged. Hn Cammer-Secretarii Bergius Verlassenschaft eine rechtmäßige Anforderung haben, hiemit abgeladen werden, solche innerhalb 6 Wochen und zwarn auf den 28 lauffenden Monats May, Vorm. Glocke 9, auf der Conferentz-Stube bey hochlöbl. ged. Regierung vorzubringen auch zu liquidiren, und über die Masse zur gütlichen Handlung sich zu erklären, sonsten, wenn Creditores nicht erscheinen, oder in der Güte sich unter einander nicht solten verstehen können, dieselbe zu gewärtigen haben, daß nach Maßgabe der Ordnung zu deren rechtlichen Auseinandersetzung das Nöthige verfüget werde, und verstehet sich übrigens von selbst, daß immittelst einem jeden Creditor von der Beschaffenheit des Vermögens Inspectionem Actorum & Inventarii zu nehmen freystehe. Cleve den 20 April 1759.

XI. Persohn so echapiret ausserhalb Duisburg.

Aus dem Criminal-Gefängnüß zum Hamm, ist einer Nahmens Joh. Lancet, so Diebstahls halber eingezogen gewesen, aus dem Amt Vacha gebürtig, Bürger zu Unna, seiner Profession nach ein Huthmacher, mittelmässiger magerer Statur, schwartzer Haaren, einen blauen grünen Rock tragend, 46 jährigen Alters, echapiret. Es wird also eine jede Obrigkeit in subsidium juris requiriret, denselben in Betretungs-Fall zur Haft bringen, und uns davon Nachricht geben zu lassen. Zugleich aber wird ged. Lancet hiedurch citiret, um sub pœna juris & contumaciæ binnen 9 Wochen hinwieder vor uns zu erscheinen, und rechtlichen Spruch in der wider ihn aufgenommener Untersuchung abzuwarten, da sonst wider ihn in contumaciam, was Rechtens verfüget werden soll. Hamm im Landg. den 23 April 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.